

16.08.2018

Endgültige Bedingungen

der

MinMax s Wohnbauanleihe 2018-2029/03

begeben unter dem

Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

vom 15. Juni 2018

Serie **2018-01**

ISIN **AT000B116751**

Erst-Emissionspreis: **101,10 %** des Nennbetrags plus bis zu 2,00 % Ausgabeaufschlag, laufende Anpassung an den Markt

Erst-Begebungstag: **22.08.2018**

Tilgungstermin: **06.09.2029**

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte (ausschließlich) der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "Treugeberin") begeben wird (das "**Programm**"). Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Treugeberin vom 15. Juni 2018 (der "**Prospekt**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, sind auf der Website der Emittentin unter www.swohnbaubank.at verfügbar und können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Warnung: Der Prospekt vom 15. Juni 2018 wird voraussichtlich bis zum 15. Juni 2019 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.swohnbaubank.at) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Eine Emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

BENCHMARK VERORDNUNG – Unter den Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge werden unter Bezugnahme auf den EURIBOR, der von European Money Markets Institute bereitgestellt wird, berechnet. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist European Money Markets Institute nicht im öffentlichen Register für Administratoren und Referenzwerte genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark Verordnung**") erstellt und geführt wird. Soweit der Emittentin bekannt, fällt European Money Markets Institute unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung, sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch European Money Markets Institute derzeit nicht erforderlich ist.

TEIL I
EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

der

MinMax s Wohnbuanleihe 2018-2029/03

der



ISIN: **AT000B116751**

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

§ 1

**Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung,
Anleihegläubiger**

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) 22.08.2018 (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die MinMax s Wohnbuanleihe 2018-2029/03 bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro).
- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Zahlstelle sowie ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Wertpapierkontrollors unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

- (1) *Laufzeit, Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom 29.08.2018 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem 06.09.2029 (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29.08.2018 bis zu dem dem Tilgungstermin vorhergehenden Kalendertag mit einem variablen Nominalzinssatz per annum, der wie folgt berechnet wird (der "Nominalzinssatz") verzinst:

100 % vom Sechsmonats-Euribor (der "Referenzsatz") per annum

Der Referenzsatz entspricht dem angezeigten Angebotssatz ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Sechsmonats-Einlagen in Euro ("EURIBOR") Der Referenzsatz entspricht dem angezeigten Angebotssatz ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Sechsmonats-Einlagen in Euro ("EURIBOR") für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der "Zinssatzfestlegungstag" ist der Tag, der zwei TARGET-Geschäftstage (wie unter § 5 der Emissionsbedingungen definiert) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger als 0,70 % per annum ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode 0,70 % per annum.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher als 3,00 % per annum ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode 3,00 % per annum.

- (2) *Kupontermine*. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 06.03. und 06.09. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Kupontermin**"), beginnend mit dem 06.03.2019. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der

Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode durch Mitteilung gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) wird bei einer variablen Verzinsung angewendet und meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

§ 4

Tilgung, keine Kündigung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am 06.09.2029 (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist

ausgeschlossen. Zur Rückzahlung aus steuerlichen Gründen siehe § 14.

§ 5 Zahlungen

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine Anpassung der Zinsperiode.
- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) *Geschäftstag-Konvention.* Fällt, in der variablen Verzinsungsperiode, ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").
- (6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR 1,00. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsrecht.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am 06.03.2020 (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.
- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin unter der Voraussetzung, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Treugeberin ("**Treugeberin**") der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.
- (5) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller

anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7

Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (2) *Berechnungsstelle.* Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher

Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idGF).
- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KEST**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KEST-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.
- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

§ 9 Treuhandverhältnis, Haftung

Diese Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr der Treugeberin begeben. Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Treugeberin (im Innenverhältnis gegenüber der Emittentin, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), nicht jedoch die Emittentin. Die Treuhandenschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der

Emittentin.

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 11 Mitteilungen

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt.
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.
- (4) *Bekanntmachung.* Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

§ 14

Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

(1) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht in Teilen, nach eigenem Ermessen der Emittentin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Bankarbeitstagen, durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle, und im Einklang mit § 11, gegenüber den Gläubigern unter den folgenden Bedingungen vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist):

- Falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird, und zwar (i) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich (oder einzelner Körperschaften bzw. Steuerbehörden) oder (ii) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung bzw. Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung bzw. Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, einschlägig),
- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird)

wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre.

Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke dieses § 14 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmte Verkehrswert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor der vorzeitigen Rückzahlung, angepasst um einen solchen Betrag, der den angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entspricht, die bei der Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen - insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente - entstehen.

§ 15

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (3) *Gerichtsstand.* Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.
- (4) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

§ 16

Benchmark Anpassung

- (1) Sollte die Emittentin (nach Rücksprache mit der Berechnungsstelle) zu dem Schluss kommen, dass der Referenzsatz nicht oder nicht mehr gemäß § 3 der Emissionsbedingungen bestimmt werden kann, so bestimmt sich der Referenzsatz nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Emittentin wird einen unabhängigen Experten bestellen, der im Rahmen seines Ermessens einen alternativen Referenzsatz (der "**alternative Referenzsatz**") und eine alternative Kundmachungsstelle (die "**alternative Kundmachungsstelle**") festsetzt, wobei diese Festsetzung nach Möglichkeit zumindest drei Werktage vor dem relevanten Zinssatzfestlegungstag zu erfolgen hat.
- (3) Der alternative Referenzsatz ersetzt den Referenzsatz, wobei der von der Emittentin bestellte unabhängige Experte im Rahmen seines Ermessens bei der Bestimmung des alternativen Referenzsatzes nach Möglichkeit jenen Benchmark bzw. Zinssatz zu bestimmen hat, der den Referenzsatz im allgemeinen Marktgebrauch ersetzt hat. Ansonsten ist als alternativer Referenzsatz nach Möglichkeit ein Benchmark bzw. Zinssatz zu bestimmen, der dem Referenzsatz aus wirtschaftlicher Sicht am ehesten entspricht. Als alternative Kundmachungsstelle soll der unabhängige Experte nach Möglichkeit jene Stelle eines Informationsanbieters wählen, die den alternativen Referenzsatz veröffentlicht.
- (4) Sollte die Emittentin außer Stande sein, einen unabhängigen Experten zu bestellen, oder für den Fall, dass dieser es unterlässt, einen alternativen Referenzsatz und eine alternative Kundmachungsstelle festzulegen, so wird die Emittentin (nach Rücksprache mit der Berechnungsstelle, im guten Glauben und auf Basis der relevanten wirtschaftlichen Faktoren) festlegen, welcher Benchmark bzw. Zinssatz den Referenzsatz im gewöhnlichen Marktgebrauch ersetzt hat, oder, falls die Emittentin zu dem Schluss gelangt, dass es keinen solchen Benchmark bzw. Zinssatz gibt, welcher Benchmark bzw. Zinssatz dem Referenzsatz aus wirtschaftlicher Sicht am ehesten entspricht. In diesem Fall gilt als

alternativer Referenzsatz der so festgestellte Benchmark bzw. Zinssatz und als alternative Kundmachungsstelle jene Stelle, die diesen alternativen Referenzsatz veröffentlicht.

- (5)** Für den Fall, dass ein alternativer Referenzsatz und eine alternative Kundmachungsstelle entsprechend den vorangehenden Bestimmungen festgelegt worden sind, ersetzen dieser alternative Referenzsatz und die alternative Kundmachungsstelle den Referenzsatz und die Kundmachungsstelle in Bezug auf Wertpapiere für alle zukünftigen Zinsperioden, sofern der Referenzsatz nicht wieder veröffentlicht wird.
- (6)** Für den Fall, dass ein alternativer Referenzsatz und eine alternative Kundmachungsstelle entsprechend den vorangehenden Bestimmungen festgelegt worden sind, werden der unabhängige Experte oder gegebenenfalls die Emittentin nach Rücksprache mit der Berechnungsstelle, im Rahmen ihres Ermessens jene notwendigen Änderungen in Bezug auf den Referenzsatz, den "Zinssatzfestlegungstag", den "Zinstagequotient", den "TARGET-Geschäftstag", die "Folgender-Geschäftstag-Konvention" und/oder die "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" vornehmen, um weitestgehend sicherzustellen, dass die Verwendung des alternativen Referenzsatzes dem allgemeinen Marktgebrauch entspricht.
- (7)** Die Emittentin ist für den Fall der Festlegung eines alternativen Referenzsatzes nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet, die Anleihegläubiger unmittelbar gemäß § 11 der Emissionsbedingungen von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.
- (8)** Für die Zwecke dieses § 16 der Emissionsbedingungen sind unter "unabhängigen Experten", unabhängige Finanzinstitutionen von internationalem Ruf innerhalb der Eurozone oder andere unabhängige Finanzberater mit Erfahrung in Bezug auf die internationalen Finanzmärkte der Eurozone, die auf Kosten des Emittent ernannt werden, zu verstehen.

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Keine.
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	Der Angebotsbetrag wird nach Schließung des Angebotes voraussichtlich am 31.12.2018 bekanntgegeben.
Angebotsfrist	<p>Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 22.08.2018 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission (die "Angebotsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.</p> <p>Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.</p>
Beschreibung des Antragsverfahrens	Zeichnungsaufträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der

Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 22.08.2018 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebots.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittenten abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebotes werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.
Mindestzeichnungshöhe	Aufgrund des in diesen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und falls das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten wurde/wird, Angabe dieser Tranche	Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Preisfestsetzung

Emissionspreis	Erstemissionspreis 101,10 % des Nennbetrags plus bis zu 2,00 % Ausgabeaufschlag, laufende Anpassung an den Markt.
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in	Nicht anwendbar

Rechnung gestellt werden.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien koordiniert.

Name und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, fungiert als Hauptzahlstelle. Als Depotstellen fungieren Mitglieder des Sparkassen Sektors sowie weitere österreichische Kreditinstitute.

Vertriebsmethode

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten. Es haben sich keine Institute fest zur Übernahme der Emission verpflichtet. Die Platzierung in Österreich erfolgt über Mitglieder des Sparkassen Sektors.

Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision Keine.
Verkaufsprovision Keine die von der Emittentin getragen wird.
Börsenzulassungsprovision 0,05 % des Nennbetrages.
Andere

Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

Wiener Börse Dritter Markt.

Keine

Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung 31.12.2018

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel 0,05 % des Nennbetrages.

Market Making

Nicht Anwendbar

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge	99,92 % des Nennbetrages.
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	0,08 % des Nennbetrages.
Rendite	Nicht anwendbar
Interessen und Interessenkonflikte	<p>Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.</p> <p>Die Erste Group Bank AG bzw. Konzernunternehmen (gemeinsam „Erste Group“) sind am Grundkapital der s Wohnbaubank AG beteiligt. Weiters sitzen Mitarbeiter der Erste Group im Aufsichtsrat der s Wohnbaubank AG. Die Interessen der Erste Group und jene der Anleihegläubiger sind möglicherweise unterschiedlich. Die Erste Group kann von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Geschäftsbeziehungen (z. B. Anlage, Beratungs- und Finanztransaktionen) unterhalten, die negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kurses der gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen der s Wohnbaubank AG haben können. Die Erste Group Bank AG ist ein verbundenes Unternehmen zu den vermittelnden Sparkassen und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG.</p>
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt in der Hauptversammlung vom 11.04.2018 und Aufsichtsratssitzung vom 15.03.2018.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

ANLAGE 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Die Zusammenfassungen bestehen aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung des Prospekts (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A. – Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt (der "**Prospekt**") begeben werden (die "**Schuldverschreibungen**"), zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten der Übersetzung dieses Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "**Treugeberin**") erteilen allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für

den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts, mit Ausnahme jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen und für die die Treugeberin daher die Verantwortung trägt und Haftung übernimmt, auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und die Treugeberin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (d.h. die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 15. Juni 2019 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin bzw. Treugeberin vorbehalten.

Hinsichtlich der Angaben zur Angebotsfrist wird auf Abschnitt E.3 - Beschreibung der Angebotskonditionen verwiesen.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B. I – Emittent

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Der juristische Name der Emittentin lautet "s Wohnbaubank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "s Wohnbaubank".

B.2	Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland	Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt und in Österreich gegründet wurde.												
B.3	Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten	Die s Wohnbaubank AG ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die Emission langfristiger Anleihen aufgebracht. Die Emittentin ist und war innerhalb des Zeitraumes, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich im Bundesgebiet der Republik Österreich tätig, wo sie ihren gesamten Umsatz erwirtschaftet.												
B.4a	Wichtigste jüngste Trends	Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten auch zukünftig negativ auf die Platzierung der Schuldverschreibungen auswirken wird und daher weniger Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass der Emittentin Mittel aus ihrer Emissionstätigkeit in geringerer Höhe als bisher für die Ausreichung von Krediten zur Verfügung stehen und dass ihre Geschäftstätigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält.												
B.5	Gruppe der Emittentin und Stellung innerhalb dieser	Entfällt; die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen. Die Emittentin hat jedoch verschiedene Tochtergesellschaften: Die Emittentin hält zum Datum dieses Prospekts (i) 92,45 % des Stammkapitals der s Wohnbauträger GmbH, (ii) 50,11 % des Stammkapitals der Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH, (iii) 50 % des Grundkapitals der APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft und (iv) 27,5 % des Stammkapitals der Wohnbauinvestitionsbank GmbH.												
B.6	Beteiligungs- und Beherrschungs- verhältnisse	Die Emittentin ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der Erste Bank. Die Erste Bank ist wiederum eine 100 %-Tochtergesellschaft der Erste Group Bank. Damit beherrscht die Erste Group Bank die Hauptversammlung der Emittentin mittelbar. Unterschiedliche Stimmrechte sind nicht vorhanden. Hauptaktionär der Erste Group Bank ist wiederum die Erste Stiftung, welche jedoch mit den ihr zurechenbaren Aktien in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank über keine Stimmrechtsmehrheit - und somit keine Kontrolle - verfügte.												
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Zwischenfinanz- informationen	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: center;">1.1.2017 bis</th> <th style="text-align: center;">1.1.2016 bis</th> <th style="text-align: center;">1.1.2015 bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;"><i>(in Tausend EUR)</i></td> <td style="text-align: center;">31.12.2017</td> <td style="text-align: center;">31.12.2016</td> <td style="text-align: center;">31.12.2015</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Nettozinsertrag</td> <td style="text-align: center;">11.453,53</td> <td style="text-align: center;">15.267,97</td> <td style="text-align: center;">14.787,86</td> </tr> </tbody> </table>		1.1.2017 bis	1.1.2016 bis	1.1.2015 bis	<i>(in Tausend EUR)</i>	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	Nettozinsertrag	11.453,53	15.267,97	14.787,86
	1.1.2017 bis	1.1.2016 bis	1.1.2015 bis											
<i>(in Tausend EUR)</i>	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015											
Nettozinsertrag	11.453,53	15.267,97	14.787,86											

Betriebserträge	9.784,96	13.730,33	13.363,42
Betriebsaufwendungen	-2.415,18	-2.169,47	-1.907,98
Ergebnis der gewöhnlichen			
Geschäftstätigkeit	7.332,49	10.707,44	12.201,97
Jahresüberschuss	4.967,76	4.317,01	8.045,49
Bilanzsumme	1.942.766,44	2.067.831,04	2.050.224,77
Gezeichnetes Kapital	20.356,00	20.356,00	20.356,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 erstellt auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) / Bankwesengesetzes ("BWG"); alle darin enthaltenen Zahlen wurden geprüft oder sind von geprüften Zahlen abgeleitet.

- B.8 Pro-forma-Finanzinformationen** Entfällt; der Prospekt enthält keine Pro-forma-Finanzinformationen.
- B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen** Entfällt; die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen** Entfällt; es gibt keine Beschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin.
- B.11 Erläuterung zum Geschäftskapital der Emittentin** Das Geschäftskapital der Emittentin reicht nach ihrer Auffassung aus, um die bestehenden Anforderungen - jedenfalls für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospekts - zu erfüllen.
- B.17 Ratings** Entfällt; weder der Emittentin, noch den Wertpapieren wurde ein Rating zugewiesen.

Abschnitt B. II – Treugeberin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Treugeberin** Der juristische Name der Treugeberin ist Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Der kommerzielle Name der Treugeberin ist "Erste Bank".
- B.2 Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland** Die Treugeberin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt und in Österreich gegründet wurde.
- B.4b Trends, die sich auf die Treugeberin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Die globale und nationale Entwicklung der Finanzmärkte hat auf die Geschäftstätigkeit der Treugeberin als Kreditinstitut einen wesentlichen Einfluss. Eine besonders prägende Auswirkung hat das historisch niedrige Zinsniveau auf die Banken und ihre Privat- und Geschäftskunden. Zudem stand die Treugeberin in den vergangenen Jahren vor der nachhaltigen Herausforderung der Umsetzung bzw. Vorbereitung auf die neuen oder bevorstehenden regulatorischen Anforderungen. Weiters beeinflussen die Treugeberin Entscheidungen des OGH zur Zinsberechnung bei Indikatorenbindung gegenüber Privatkunden

(Negativzinsen). Auch die Judikatur des EuGH zur mehrwertsteuerlichen Zusammenschlussregelung beeinflusst die Treugeberin. Die Treugeberin nimmt derzeit gewisse im österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 6 (1) Z 28 UStG) vorgesehene Steuerbefreiungen in Anspruch (sogenannte „Zusammenschlussbefreiung“). Laut EuGH ist diese Befreiung unionsrechtswidrig. Eine unionsrechtskonforme Nachfolgeregelung wurde vom österreichischen Gesetzgeber bis zum Datum dieses Prospekts noch nicht erlassen.

Es liegen der Treugeberin keine weiteren Informationen über wesentliche Trends vor, die sich auf die Treugeberin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

B.5 Ist die Treugeberin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Treugeberin innerhalb dieser Gruppe

Entfällt; die Treugeberin konsolidiert keine Unternehmen. Die Treugeberin hat jedoch verschiedene Tochtergesellschaften. Wesentliche Kredit- und Finanzinstitute, an welchen die Treugeberin beteiligt ist (Beteiligungsanteil >20%), finden sich in nachstehender Übersicht:

Wesentliche Kredit- und Finanzinstitute der Erste Bank (Beteiligungsanteil >20%). Die Anteilsverhältnisse zeigen den durchgerechneten Anteil der Erste Bank (direkter + indirekter Anteil). Stand 1.3.2018

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	39,2
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG	95,0
Kärntner Sparkasse AG	25,0
Salzburger Sparkasse Bank AG	100,0
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG	75,0
Sparkasse Mühlviertel-West Bank AG	40,0
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	25,0
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	75,0
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlage GmbH	44,8
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH	100,0
Neue Eisenstädter gemeinn.Bau-, Wohn- und Siedlungs GmbH	50,0
Österreichisches Volks-wohnungswerk, Gemeinnützige GmbH	100,0
s Wohnbaubank AG	100,0
Sparkassen IT Holding AG	31,1
UBG-Unternehmensbeteiligungs GmbH	100,0

Quelle: Treugeberin

B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben

Entfällt; die Treugeberin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es gibt keine Beschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen der Treugeberin.

B.12 Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen der Treugeberin

	1.1.2017 bis	1.1.2016 bis
(in Tausend EUR)	31.12.2017	31.12.2016
Nettozinsertrag	342.244	334.187
Betriebserträge	688.280	660.190

Betriebsaufwendungen	490.173	500.386
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	247.161	178.706
Jahresüberschuss	184.302	114.060
Bilanzsumme	25.183.901	23.498.619
Gezeichnetes Kapital	587.924	587.924

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Treugeberin für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 erstellt auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) / Bankwesengesetzes ("BWG"); alle darin enthaltenen Zahlen wurden geprüft oder sind von geprüften Zahlen abgeleitet.

- Die Aussichten der Treugeberin haben sich seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses (31.12.2017) nicht wesentlich verschlechtert.
- Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Treugeberin eingetreten.

- B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**
- Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
- B.14 Abhängigkeit der Treugeberin von anderen Unternehmen der Gruppe**
- Entfällt; die Treugeberin konsolidiert keine Unternehmen.
- B.15 Haupttätigkeiten der Treugeberin**
- Die Treugeberin ist eine klassische Universalbank mit einem traditionellen Schwerpunkt auf Privatkunden, klein- und mittelständische Unternehmen (KMUs) und größere Firmenkunden. Als Universalbank bietet die Treugeberin umfangreiche Dienstleistungen und Produkte für alle finanziellen Bedürfnisse an.
- B.16 Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse an der Treugeberin, soweit dieser bekannt**
- Das Grundkapital der Treugeberin wird zur Gänze von der Erste Group Bank gehalten. Hauptaktionär der Erste Group Bank ist wiederum die Erste Stiftung, welche jedoch mit den ihr zurechenbaren Aktien in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank über keine Stimmrechtsmehrheit - und somit keine Kontrolle - verfügte.

Abschnitt C. – Wertpapiere

- C.1 Art, Gattung Wertpapierkennung**
- Die Schuldverschreibungen stellen Schuldtitel mit einer Einzelstückelung von EUR 100,00 dar; sie sind als Wandelschuldverschreibungen auf Partizipationsrechte

der Emittentin ausgestaltet.

Die Schuldverschreibungen tragen die ISIN AT000B116751.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG begeben.

- C.2 Währung** Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.
- C.3 Ausgegebene und voll eingezahlte Aktien/Nennwert pro Aktie** Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.356.000,00 und setzt sich aus 2.800.000 auf Namen lautenden Stückaktien, die alle voll eingezahlt sind und keinen Nennwert haben, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 7,27 zusammen.
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
- C.7 Dividendenpolitik** Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von EUR 8.045.492,44 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 5.645.492,44, das sind somit EUR 2.400.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.
- Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von EUR 4.317.010,77 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 1.817.010,77, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.
- Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von EUR 4.967.757,82 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 2.467.757,82, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.
- C.8 Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte sowie** Die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"), wobei entweder die Endgültigen Bedingungen (i) durch Verweis eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden

Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Die Anleihegläubiger haben insbesondere das Recht auf den Erhalt von Zinszahlungen, wie in [C.9] [C.10] angegeben, und den Rückzahlungsbetrag, wie in C.9 angegeben. Weiters sind die Anleihegläubiger berechtigt, je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag in auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln.

- einschließlich der Rangordnung

Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang gleich stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- einschließlich Beschränkung dieser Rechte

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle des Kapitals oder innerhalb von drei Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle von Zinsen ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin, erstmals am **06.03.2020**, ausgeübt werden.

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug jeglicher Abgaben geleistet, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Abgaben einbehalten oder abziehen, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der

Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen zu begeben.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen.

Den Anleihegläubigern steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

Falls ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt wird, können Anleihegläubiger ihre Rechte gegenüber der Emittentin nicht individuell ausüben.

C.9 nominaler Zinssatz

Der variable Nominalzinssatz für Zinsperioden ab 29.08.2018 wird wie folgt berechnet:

100 % vom Sechsmonats-EURIBOR (der "**Referenzsatz**") *per annum*.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als 0,70 % *per annum* ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode 0,70 % *per annum*.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als 3,00 % *per annum* ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode 3,00 % *per annum*.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 29.08.2018 (einschließlich) und endet am 05.09.2029 (einschließlich). Die Zinsen werden halbjährlich im Nachhinein jeweils am 06.03. und 06.09. eines jeden Jahres, erstmals am 06.03.2019 ausbezahlt.

ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Entfällt; der Zinssatz ist festgelegt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen zu 100 % des Nennbetrags am 06.09.2029 zurückgezahlt.

Die Rückzahlung des Nennbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

Angabe der Rendite	Da die Schuldverschreibungen variabel verzinst sind, kann die Rendite nicht angegeben werden.
Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Die Emissionsbedingungen enthalten keine Bestimmungen über die Vertretung der Anleihegläubiger. In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung (Einfluss Basis-instruments)	Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11 Zulassung zum bzw. Einbeziehung in den Handel	Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist derzeit nicht geplant. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (" Dritter Markt ") wird angestrebt.
C.22 Beschreibung der Partizipationsrechte	Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (die " Partizipationsrechte ") mit einem Nominale von je EUR 1,00. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsrecht.
Währung der Partizipationsrechte	Die Partizipationsrechte lauten auf EUR.
Rechte und Verfahren zu deren Wahrnehmung	Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die " Partizipanten ") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung der Eigenmittel im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die " Dividenden ") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte

Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn (soweit vorhanden) im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel	der zum	Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem zu stellen.
Beschränkung der Übertragbarkeit der Partizipationsrechte	der der	Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Aktienregistrierungsformular	der ein	Entfällt; die Partizipationsrechte werden von der Emittentin begeben.

Abschnitt D. – Risiken

- D.1 Zentrale Risiken, die der Emittenten eigen sind**
- *Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Erste Bank und Risiko einer Insolvenz der Erste*

Bank.

- *Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.*
- *Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen Rahmenbedingungen.*
- *Sollte die Emittentin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird.*
- *Risiko im Zusammenhang mit Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen.*
- *Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.*
- *Risiko von Abwertungserfordernissen infolge einer Veränderung von Marktpreisen.*
- *Liquiditätsrisiko.*
- *Risiko einer Verschlechterung der Kreditqualität.*
- *Risiko von Zinsänderungen.*
- *Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Emittentin.*
- *Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.*
- *Risiken im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften (Hedging).*
- *Operationales Risiko.*
- *IT- Risiko.*
- *Risiko der Unmöglichkeit widmungskonformer Verwendung der Emissionserlöse.*
- *Risiko der Abhängigkeit von Treuhandentgelten.*
- *Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser.*
- *Abhängigkeit von Treugeberin und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.*
- *Risiko in Zusammenhang mit Interessenkonflikten und Doppelfunktionen.*
- *Risiko in Zusammenhang mit der Rekrutierung sowie des Haltens von Schlüsselpersonal.*
- *Risiko negativer Referenzzinssätze im Kreditgeschäft.*
- *Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.*

D.2 Zentrale Risiken, die der Treugeberin eigen sind

- Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen Rahmenbedingungen.
- Sollte die Treugeberin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Treugeberin beschränkt oder entzogen wird.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können sich negativ auf jene Produkte und Dienstleistungen auswirken, die die Treugeberin ihren Kunden anbietet.
- Risiko im Zusammenhang mit der Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen.
- Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Risiko des Wertverfalls von Immobilien, die als Sicherheiten im Kreditgeschäft der Treugeberin bestellt werden.
- Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko).
- Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft.
- Risiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Fremdwährungswechselkursen (Währungsrisiko).
- Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall staatlicher Schuldner.
- Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Treugeberin.
- Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.
- Risiko, dass Kunden vertragliche (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin nicht erfüllen (Kreditrisiko und Ausfallsrisiko).
- Operationales Risiko.
- IT- Risiko.
- Risiko von Wertverlusten aus den von der

Treugeberin gehaltenen Beteiligungen (Beteiligungsrisiko).

- *Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.*
- *Risiko, dass eine Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Treugeberin hat (Reputationsrisiko).*
- *Risiko der Treugeberin durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Erste Bank Gruppe Nachteile zu erleiden.*
- *Beherrschender Einfluss der Erste Group Bank und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser.*
- *Abhängigkeit von der Erste Group Bank und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.*
- *Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Treugeberin aufgrund ihrer Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Unternehmen der Erste Bank Gruppe.*
- *Risiko in Zusammenhang mit dem Haftungsverbund.*

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind **Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte**

- *Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Anlageform.*
- *Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte als auch die Höhe der Zins- bzw. Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.*
- *Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals aufgrund der mangelnden Besicherung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte.*
- *Risiken der Begründung weiterer Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Treugeberin.*
- *Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw. ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).*
- *Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.*
- *Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro tätigen, können einem Währungsrisiko unterliegen, weil sie Zahlungen auf die Wertpapiere in*

Euro erhalten.

- *Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.*
- *Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.*
- *Anleger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.*
- *Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.*
- *Rechtliche Risiken aufgrund unterschiedlicher Jurisdiktionen oder infolge geänderter Rechtslage.*
- *Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.*
- *Risiko der Änderung der Rechtsordnung.*

Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- *Risiko der gegenüber bestimmten Einlagen nachrangigen Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger im Insolvenzfall der Emittentin bzw. Treugeberin.*
- *Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.*
- *Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.*
- *Risiko der Ertragsminderung bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz, weil die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen wird.*
- *Risiko einer negativen Rendite bei variabler Verzinsung ohne Mindestzinssatz.*
- *Von einem kreditfinanzierten Kauf der Schuldverschreibungen wird aufgrund des Risikos*

eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.

- *Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Dritten Markt einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.*
- *Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.*
- *Risiko eines bedeutenden Kursrückgangs, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin bzw. der Treugeberin nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren).*
- *Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (Credit Spread) der Emittentin oder der Treugeberin verändert (Credit Spread-Risiko).*
- *Die Schuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.*
- *Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte der Anleihegläubiger durch eine gesetzliche Verlustbeteiligung auf Ebene der Emittentin bzw. Treugeberin, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können.*
- *Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.*
- *Risiken im Zusammenhang mit der Reform von LIBOR, EURIBOR und anderen Benchmark Zinssätzen.*

Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte

- *Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals, weil Partizipanten wie Stammaktionäre der Emittentin*

erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinns teilnehmen.

- *Risiko, dass Dividenden auf die Partizipationsrechte nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.*
- *Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.*
- *Die Emittentin kann weitere Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Dividendenzahlung unter den Partizipationsrechten schmälern kann.*
- *Risiko in Zusammenhang mit der Wandlung der Schuldverschreibungen bzw. Veranlagungsentscheidung hinsichtlich der Partizipationsrechte.*
- *Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.*
- *Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.*
- *Die Partizipanten sind den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt, weil Partizipationsrechte eine unbegrenzte Laufzeit haben und durch die Partizipanten unkündbar sind.*
- *Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, und die Verringerung, die Rückzahlung oder der Rückkauf der Partizipationsrechte durch die Emittentin bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde.*
- *Risiko aufgrund fehlender Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin, auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird.*
- *Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum*

vorsehen.

- *Bei Partizipationsrechten besteht eine nur beschränkte Gewinnberechtigung: Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf die Dividende, als ein Gewinn der Emittentin vorliegt und ein Ausschüttungsbeschluss der Hauptversammlung der Emittentin erfolgt.*
- *Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.*
- *Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).*

Abschnitt E. – Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse Die Nettoerlöse aus dem Angebot der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Treugeberin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Treugeberin.

Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993) in der geltenden Fassung (das "**WohnbauförderG**") zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen Die Emissionsbedingungen dieser Serie von Schuldverschreibungen (die "**Serie**") ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die vor dieser Zusammenfassung abgedruckt sind, die "**Endgültigen Bedingungen**").

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 begeben.

Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist - sofern ein gültiger Prospekt besteht - im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom **22.08.2018** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist

jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Hauptzahlstelle erstattet.

Aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 100,00 ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Hauptzahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger depotführende Kreditinstitut.

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Unter Zugrundelegung folgender Kriterien wird der Emissionspreis von der Emittentin täglich ermittelt:

- Refinanzierungskosten;
- Zinsniveau;
- Wettbewerbssituation; und
- Angebot und Nachfrage.

Der Erst-Emissionspreis wird von der Emittentin am oder um den Erstausgabetermin in gedruckter Form am Sitz der Emittentin veröffentlicht. Der Emissionspreis kann 110 % des Nennbetrags nicht überschreiten.

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen.

Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich fungiert als Hauptzahlstelle. Diese behält sich das Recht zur Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Jede Sammelurkunde wird ab dem Emissionsbeginn von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich gemäß einem mit der Emittentin abgeschlossenen Rahmenvertrag bereit erklärt, die Schuldverschreibungen der Emittentin ohne Übernahmegarantie (*soft underwriting*) im Namen und auf Rechnung der Emittentin zu verkaufen.

E.4 Interessen und Interessenkonflikte

Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Sparkassengruppe, bei der s Bausparkasse und insbesondere bei der Treugeberin, zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen

führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder der Inhaber von Wertpapieren der Emittentin liegen.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Erste Bank Gruppe aus. Aufgrund dieser Organfunktionen innerhalb und außerhalb der Erste Bank Gruppe können die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin Interessenkonflikten ausgesetzt sein, unter anderem in Fällen in denen die Treugeberin mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Treugeberin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin und der Treugeberin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten dieser Personen gegenüber der Emittentin und der Treugeberin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

E.7 Kosten für die Anleger

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen.